

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>61. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
<b>Neuerlass der Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von umweltschädlichem Verhalten (Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung, StrAnIPolV)</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	06.05.2014	5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	20.05.2014	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss**

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von umweltschädlichem Verhalten (Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung, StrAnIPolV) durch den Oberbürgermeister gemäß Anlage A zu.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Kontierungsobjekt:		Kontenart:			
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Gemäß §§ 10 und 13 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) ist für den Erlass von Polizeiverordnungen der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde zuständig. Gemäß § 15 Abs. 2 PolG bedürfen Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörden, die länger als einen Monat gelten sollen, der Zustimmung des Gemeinderates.

Die städtischen Polizeiverordnungen

- Straßenpolizeiverordnung
- Grünanlagenverordnung
- Lärmschutzverordnung
- über den Feuerschutz
- zur Bekämpfung der Taubenplage

wurden vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderates im Jahre 1993 jeweils neu erlassen und traten spätestens im Juni 1994 in Kraft. Gemäß § 17 Abs. 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg treten Polizeiverordnungen zwanzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten, somit im Juni 2014, automatisch außer Kraft.

Die o. g. Polizeiverordnungen wurden daher in den jeweiligen Fachämtern überprüft. Es wurden Änderungen inhaltlicher und redaktioneller Art, aber auch, z. B. bezüglich der Polizeiverordnung über den Feuerschutz, ein gänzlicher Verzicht vorgeschlagen.

Sämtliche Polizeiverordnungen waren dahingehend zu überprüfen, ob möglicherweise die darin normierten Ge- oder Verbote noch den aktuellen Verhältnissen, aber auch der aktuellen Rechtsprechung, insbesondere des VGH Baden-Württemberg, entsprechen. Richtschnur musste sein, dass für den Erlass von Polizeiverordnungen jeweils das Vorliegen einer abstrakten Gefahr Voraussetzung ist. Eine abstrakte Gefahr liegt aber nur dann vor, wenn in typischen Fällen nach der Lebenserfahrung aus bestimmten Arten von Handlungen oder Zuständen mit Wahrscheinlichkeit Gefahren für die Allgemeinheit oder Dritte erwachsen. Bloße Belästigungen reichen nicht aus, ebenso wenig die bloße Möglichkeit eines Schadenseintrittes.

Weiter war zu betrachten, dass für die mit einem Bußgeld versehenen Ge- oder Verbote das Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit und die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein müssen.

Darüber hinaus ist stets zu beachten, dass zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oft Spezialgesetze bestehen (z. B. BImSchG und entsprechende Verordnungen), deren Anwendung vorgeht. Polizeiverordnungen dürfen nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen (§ 11 PolG).

Zu den einzelnen Polizeiverordnungen:

### **Straßenpolizeiverordnung, Grünanlagenverordnung, Lärmschutzverordnung, Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Taubenplage**

Der Blick auf die einschlägigen Karlsruher Polizeiverordnungen ergab, dass für den öffentlichen Raum, seien es Straßen, Wege, Plätze oder Grünanlagen, verschiedene Polizeiverordnungen bestehen, die zwar auf die Besonderheiten des Geltungsgebietes eingehen, jedoch jeweils auch vergleichbare Regelungsgegenstände aufweisen. Für den Adressatenkreis ist im Stadtrecht nicht ohne weiteres zu erkennen, wo die entsprechenden Vorgaben normiert sind. Es müssten verschiedene Polizeiverordnungen gesichtet werden, um einen Überblick zu erhalten. Es empfahl sich daher, sämtliche polizeirechtsrelevanten Sachverhalte in einer Polizeiverordnung zusammenzufassen und die einzelnen Themen mittels eines Inhaltsverzeichnisses übersichtlich darzustellen.

Ein Vergleich mit den Städten Mannheim, Heidelberg, Stuttgart und Freiburg ergab, dass auch diese Städte polizeigesetzliche Ge- und Verbote in einer einheitlichen und für den gesamten öffentlichen Raum geltenden Polizeiverordnung zusammengefasst haben.

Der Gemeinderat wird daher gebeten, dem Erlass der neuen Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung durch den Oberbürgermeister gemäß Anlage A zuzustimmen. In Anla-

ge B werden für die Regelungen der neuen Polizeiverordnung etwaige Änderungen erläutert oder deren Standort in den bisherigen Polizeiverordnungen dargestellt. In Anlage C findet sich die Begründung, weshalb bestimmte Regelungen nicht in die neue Polizeiverordnung übernommen wurden.

Bezüglich der bisherigen **Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe über den Feuerschutz** wurde dem Oberbürgermeister empfohlen, die Polizeiverordnung außer Kraft treten zu lassen und von einer Neufassung abzusehen. Die Branddirektion hat die Polizeiverordnung überprüft und kam zum Ergebnis, dass die Polizeiverordnung im alltäglichen und praktischen Umgang keine Relevanz besitzt. Inhaltlich wendet sich die Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe über den Feuerschutz an die Eigentümer von Versammlungsräumen, Gaststätten, Verkaufsstätten u. Ä. Die genannten Anforderungen können zum Teil unmittelbar anderen Vorschriften (baurechtlichen Sonderbauverordnungen) entnommen werden (z. B. § 1 Nr. 1). Wie oben bereits erläutert, gehen höherrangige gesetzliche Regelungen vor und stehen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgesichtshofes Baden-Württemberg abweichenden Polizeiverordnungen entgegen. Die bisherige Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe über den Feuerschutz enthält zwar auch Detailregelungen, die nicht in entsprechenden Sonderbauvorschriften enthalten sind (z. B. § 1 Nr. 2). Diese Detailregelungen reichen jedoch für eine umfassende Beurteilung der Feuergefährlichkeit in einer der genannten Räumlichkeiten bei weitem nicht aus oder sind nicht mehr zeitgemäß. Die feuerpolizeiliche Überwachung und Kontrolle durch Bauordnungsamt und Branddirektion erfolgen seit langem schon auf einer ausreichenden und praxistauglichen gesetzlichen Grundlage jeweils im Einzelfall. Dies hat sich bewährt, so dass es der Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe über den Feuerschutz nach Ansicht der Fachämter nicht mehr bedarf.

### **Zusammenfassung:**

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat dem Neuerlass der Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von umweltschädlichem Verhalten

(Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung, StrAnlPoIV) durch den Oberbürgermeister zuzustimmen.

**Beschluss:**

**Antrag an den Gemeinderat**

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von umweltschädlichem Verhalten (Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung, StrAnlPoIV) durch den Oberbürgermeister gemäß Anlage A zu.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

25. April 2014